

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 2010

845. Gemeindewesen (Sicherheits-Zweckverband Albis)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden seit 2005 einen Zweckverband für den Betrieb einer Zivilschutzorganisation (RRB Nr. 928/2005). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 23. November und dem 15. Dezember 2009 haben die Stimmberchtigten der Verbundsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern a. A. hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Albis werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Sicherheitskommission des Sicherheits-Zweckverbandes Albis, Industriestrasse 1, 8910 Affoltern a. A., die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst

a. A., Affoltern a. A., Marktplatz 1, 8910 Affoltern a. A., Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten, Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen a. A., Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, Kappel a. A., Rifferswilerstrasse, 8926 Kappel a. A., Knonau, Stampfistrasse 1, 8934 Knonau, Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden, Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil, Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, und Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil a. A., den Bezirksrat Affoltern a. A., Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A., sowie an die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi